

Glossar SEPA

I. SEPA allgemein

SEPA – Was ist das?

SEPA ist die Abkürzung für Single Euro Payments Area, zu deutsch: Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum. Dieser besteht aus den 27 EU-Staaten, den weiteren EWR-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz und Monaco. Im SEPA-Raum werden europaweit standardisierte Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr (Überweisungen, Lastschriften) angeboten.

SEPA – Wen betrifft es?

Jeder Kontoanbieter und jeder Kontoinhaber ist von der Umstellung auf SEPA betroffen: Kreditinstitute ebenso wie Privatperson, Unternehmen und gemeinnützige Organisation,

Teilnehmerländer?

Der SEPA-Raum besteht aus den 27 EU-Staaten, den weiteren EWR-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz und Monaco.

Ab wann muss ich auf SEPA umsteigen?

Gemäß der EU-Verordnung Nr. 260/2012 (SEPA-Verordnung) ist der 1. Februar 2014 als verbindlicher Auslauftermin für die nationalen Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften in den Euroländern festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt werden die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren durch die SEPA-Zahlverfahren ersetzt. Zwei Übergangsbestimmungen bis 1. Februar 2016 erleichtern in Deutschland die Umstellung auf SEPA. Demnach dürfen bis zu diesem Zeitpunkt Verbraucherinnen und Verbraucher bei Überweisungen weiterhin ihre Kontonummer und Bankleitzahl verwenden und im deutschen Einzelhandel kann das Elektronische Lastschriftverfahren weiter genutzt werden.

Kann ich SEPA-Zahlungen auch in anderen Währungen als Euro abwickeln?

Nein. SEPA-Zahlungen können nur in Euro abgewickelt werden. Zahlungen in anderen europäischen Währungen sind weiterhin nur mit einer Auslandsüberweisung möglich.

Deutscher SEPA-Rat

Das Bundesministerium der Finanzen und die Deutsche Bundesbank haben im Mai 2011 den Deutschen SEPA-Rat nach dem Vorbild des europäischen SEPA Councils gegründet. Zu dem Teilnehmerkreis gehören Spitzenvertreter der Angebotsseite (Kreditwirtschaft) und der Nachfragerseite (u.a. Handel, Versicherungen, Verbraucher, Wohlfahrtsorganisationen) des deutschen Zahlungsverkehrsmarktes. Der SEPA-Rat tagt vier Mal jährlich. Der SEPA-Rat stärkt den Dialog zwischen der Kreditwirtschaft und den Endnutzern und fördert die Konsensfindung, um gemeinsame Positionen zur SEPA-Implementierung in Deutschland zu erreichen und eine nutzerfreundliche SEPA-Umstellung zu gewährleisten.

II. IBAN und BIC

IBAN

Zahlungskonten werden zukünftig mit der internationalen Kontokennung IBAN (International Bank Account Number, internationale Bankkontonummer) identifiziert. Diese ersetzt nach dem 1. Februar 2014 die nationale Kontokennung bei der Nutzung von Überweisungen und Lastschriften (in Deutschland die Kontonummer). Die IBAN setzt sich zumeist zusammen aus der bisherigen Kontonummer und Bankleitzahl. Sie wird lediglich um die Länderkennung „DE“ sowie um eine zweistellige Prüfziffer ergänzt.

BIC

Der BIC (Business Identifier Code) ist ein international standardisierter Bank-Code (vergleichbar mit der Bankleitzahl in Deutschland), mit dem Zahlungsdienstleister weltweit eindeutig identifiziert werden. Eine andere Bezeichnung für den BIC ist SWIFT-Code (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Bei inländischen Überweisungen und Lastschriften in Euro bis Februar 2014 und bei grenzüberschreitenden Zahlungen bis Februar 2016 muss der BIC noch angegeben werden.

Wo finde ich IBAN und BIC?

Sie finden Ihre IBAN und den BIC Ihres Zahlungsdienstleisters – übrigens bereits seit 2003 – auf Ihrem Kontoauszug. Auch im Online-Banking, etwa unter „Meine Daten“, „Kontodetails“ - je nachdem wie dieser Bereich bei Ihrem Zahlungsdienstleister benannt wird -, können Sie IBAN und BIC finden. Zudem sind diese Angaben inzwischen auch auf den Bankkundenkarten der meisten Zahlungsdienstleister aufgedruckt.

Wenn Sie einen Geldbetrag per SEPA-Überweisung auf ein anderes Zahlungskonto / Girokonto tätigen möchten, also beispielsweise eine Rechnung begleichen wollen, entnehmen Sie die erforderlichen Angaben zur Kontoverbindung (IBAN und BIC) bitte den Geschäftspapieren Ihres Vertragspartners (Rechnung oder Briefkopf).

Was passiert, wenn ich mich bei der IBAN verschreibe?

Die IBAN wird durch eine zweistellige individuelle Prüfziffer abgesichert. Damit können Zahlendreher bei der IBAN erkannt werden.

Wie werden die Kontostammdaten (Bankleitzahl/Kontonummer) in die IBAN/BIC konvertiert?

Die deutsche Kreditwirtschaft stellt verschiedene automatisierte Lösungen zur Umstellung von Stammdaten bereit.

III. SEPA-Überweisung

Wie kann ich eine SEPA-Überweisung tätigen?

SEPA-Überweisungen werden bereits seit Januar 2008 angeboten. Die Zahlungsdienstleister stellen hierfür entsprechende Überweisungsvordrucke zur Verfügung. SEPA-Überweisungen können auch beleglos beim Zahlungsdienstleister eingereicht werden (z.B. in Dateien als Datensätze). Auch im Online-Banking sind entsprechende Eingabemasken für SEPA-Überweisungen eingerichtet.

Benötige ich für die SEPA-Überweisung einen neuen Zahlungsverkehrsvordruck?

Grundsätzlich ja. Ihr Zahlungsdienstleister stellt Ihnen SEPA-Überweisungs- und SEPA-Zahlschein-Vordrucke zur Verfügung. Die althergebrachten Überweisungsvordrucke können aber bis Ende Januar 2014 weiter genutzt werden.

IV. SEPA-Lastschrift

Was sind die Unterschiede zwischen einer SEPA-Basislastschrift und einer SEPA-Firmenlastschrift?

Für die SEPA-Lastschrift gibt es zwei Verfahren: die SEPA-Basislastschrift sowie die SEPA-Firmenlastschrift. Das SEPA-Basislastschriftverfahren steht sowohl Verbrauchern als auch Unternehmen offen und enthält vom deutschen Einzugsermächtigungslastschriftverfahren zahlreiche bekannte Elemente. Die SEPA-Firmenlastschrift ist ausschließlich für den Verkehr mit Unternehmen (Nicht-Verbrauchern) vorgesehen und dem heutigen Abbuchungsauftragsverfahren ähnlich. Das Firmenlastschriftverfahren stellt lediglich ein zusätzliches Angebot für Unternehmen dar, um deren Geschäftsabwicklung zu erleichtern.

Was ist ein SEPA-Lastschriftmandat?

Ein SEPA-Lastschriftmandat ist die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften. Ein Mandat umfasst sowohl die Zustimmung des Zahlers zum Einzug der Zahlung per SEPA-Lastschrift an den Zahlungsempfänger als auch den Auftrag an den eigenen Zahlungsdienstleister zur Einlösung der Zahlung. Die verbindlichen Mandatstexte für die SEPA-Mandate ([SEPA-Lastschriftmandat](#) und [SEPA-Firmenlastschrift-Mandat](#)) erhalten Sie bei Ihrem kontoführenden Zahlungsdienstleister.

Ab wann werden die deutschen Kreditinstitute kürzere Vorlagefristen unterstützen?

Das Regelwerk für die SEPA-Basislastschrift bietet ab November 2012 die Option, im SEPA-Basislastschriftverfahren die Vorlagefrist von Lastschrifteinzügen bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) auf einen Geschäftstag zu verkürzen. Die Deutsche Kreditwirtschaft plant, diese Option als zusätzliches Produktangebot auf der Inkassoseite (für Zahlungsempfänger) voraussichtlich ab November 2013 flächendeckend in Deutschland anzubieten.

Was ist unter "Vorabinformation" zu verstehen?

Als Vorabinformation ("Pre-Notification") ist jede Mitteilung (z.B. Rechnung, Police, Vertrag) des Lastschrifteinreichers an den Zahler geeignet, die eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift ankündigt. Die Vorabinformation muss das Fälligkeitsdatum und den genauen Betrag enthalten und kann auch mehrere Lastschrifteinzüge ankündigen. Sie muss dem Zahler rechtzeitig (mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit, sofern mit dem Zahler keine andere Frist vereinbart wurde) vor Fälligkeit zugesandt worden sein, damit er sich auf die Kontobelastung einstellen und für entsprechende Deckung sorgen kann. In welcher Art und Weise die Vorabinformation erfolgen kann, ergibt sich aus den Regelungen der jeweiligen Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister.

Was ist die Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor-Identifizierer oder Gläubiger-ID)?

Um als Zahlungsempfänger Lastschriften auf Basis der SEPA-Lastschriftverfahren nutzen zu können, benötigt der Zahlungsempfänger eine [Gläubiger-Identifikationsnummer](#). Hierbei handelt es sich um eine kontounabhängige und eindeutige Kennung, die EU-weit gültig ist und den Zahlungsempfänger als Lastschrift-Einreicher zusätzlich identifiziert. In Deutschland ist die Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank über das Internet zu beantragen. Nähere Informationen zur Antragstellung und das Antragsformular finden Sie auf folgender Internetseite der Deutschen Bundesbank: www.glaebiger-id.bundesbank.de

Für wen ist die Gläubiger-ID zu beantragen?

Die Gläubiger-Identifikationsnummer kennzeichnet grundsätzlich den formell Einziehenden, jedoch nicht zwingend den materiell Berechtigten. Im Mandat ist die Gläubiger-ID des Unternehmens bzw. der Person anzugeben,

1. zu dessen/deren Gunsten das Mandat ausgestellt wird und
2. das/die im Datensatz als Lastschriftgläubiger erscheint und
3. auf dessen/deren Namen das Konto lautet, über das der Lastschrifteinzug abgewickelt wird.

Was ist die Mandatsreferenz?

Die Mandatsreferenz ist ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Kennzeichen eines Mandats und ermöglicht in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer dessen eindeutige Identifizierung. Die Mandatsreferenz darf bis zu 35 alphanumerische Stellen lang sein und muss vom Zahlungsempfänger so gewählt werden, dass sie in Kombination mit der Gläubiger-ID nur einmal vorkommt, d.h. es muss sichergestellt sein, dass es bei der vom Zahlungsempfänger für die Mandatsreferenz genutzte Kennzeichnung (z.B. Kundennummer, Rechnungsnummer, Mitgliedernummer) keine Überschneidungen gibt.

Wird es eine Übergangsregelung für Lastschriften innerhalb Deutschlands bis zum Februar 2016 geben?

Die SEPA-Verordnung sieht als Endtermine für nationale Altverfahren (Überweisung- und Lastschriftverfahren) in den Euroländern verpflichtend den 1. Februar 2014 vor. Eine Über-

gangsoption der SEPA-Verordnung hinsichtlich einer Fristverlängerung wird voraussichtlich in Deutschland für das Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) genutzt.

Was passiert mit dem Elektronischen Lastschriftverfahren (ELV)?

Beim Elektronischen Lastschriftverfahren (ELV) wird an der Ladenkasse mittels einer Zahlkarte eine Einzugsermächtigung, die der Kunde unterzeichnet, und ein Datensatz zum Einzug der Lastschrift generiert. Da dieses Verfahren sich in Deutschland bewährt hat und stark genutzt wird, bleibt es bis zum 1. Februar 2016 weiter bestehen. Nach diesem Zeitpunkt besteht grundsätzlich die Möglichkeit für den Handel, ein SEPA-fähiges ELV anzubieten.

Muss ein neues SEPA-Lastschriftmandat für eine bereits existierende Einzugsermächtigung erteilt werden?

Nein. Bereits erteilte schriftliche Einzugsermächtigungen können als SEPA-Lastschriftmandate genutzt werden. Dies ist aufgrund der im Juli 2012 erfolgten Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Kreditinstitute in Deutschland möglich. Zu beachten ist dabei, dass der Lastschreibeinreicher den Zahler vor dem ersten SEPA-Basislastschritteinzug über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten hat. Ein [Beispiel-schreiben zur Umstellung auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren](#) stellt die Deutsche Kreditwirtschaft zusammen mit Beispielen für das SEPA-Lastschriftmandat und das Kombimandat zur Verfügung.

Muss ein neues SEPA-Mandat für einen bereits existierenden Abbuchungsauftrag erteilt werden?

Ja. Eine Weiternutzung der bereits bestehenden Abbuchungsaufträge ist nicht möglich, d.h. eine Neuerteilung eines SEPA-Mandats ist hier erforderlich. Zahlungsempfänger und Zahler müssen sich daher entweder auf die Nutzung des SEPA-Basis- oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (nur Zahler, die nicht Verbraucher sind, dürfen das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen) verständigen.

Welche Erstattungsfristen gelten bei der SEPA-Lastschrift?

Eine SEPA-Basislastschrift kann innerhalb von acht Wochen nach Belastung an den Einreicher zurückgegeben werden, d.h. eine entsprechende Kontobelastung wird rückgängig gemacht. Ein Lastschritteinzug ohne Mandat, d.h. eine unautorisierte Lastschrift, kann vom Zahler innerhalb von 13 Monaten nach der Kontobelastung zurückgegeben werden. Bei der SEPA-Firmenlastschrift besteht keine Möglichkeit der Rückgabe der Lastschrift. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist verpflichtet, die Mandatsdaten bereits vor der Belastung auf Übereinstimmung mit der vorliegenden Zahlung zu prüfen.

Muss bei Änderung der Mandatsdaten ein neues Mandat mit Unterschrift des Kunden eingeholt werden?

Die Vorgaben zur Form der Mandatserteilung, einschließlich etwaiger Änderungen des Mandats, ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister sowie aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister. Danach gilt grundsätzlich, dass alle Mandatsangaben geändert werden können. Allerdings wird ein neues Mandat erforderlich, sollte sich die Identität des Zahlungsempfängers ändern. Eine Mandatsänderung bedarf regelmäßig der Schrift- bzw. Textform, d.h. ein Papier-Mandat kann nachträglich nicht auf rein elektronischem Wege geändert werden. Denn sonst kann der Zahlungsempfänger den Nachweis für ein gültiges Mandat nur schwer erbringen. Dies gilt auch für eine Mandatsverlängerung.

Muss bei jeder Änderung des eingezogenen Betrags ein neues Mandat für die SEPA-Lastschrift eingeholt werden?

Nein, denn der Vorteil der Lastschrift liegt primär in der Nutzung für den Einzug unterschiedlicher Beträge. Maßgeblich sind hier die Regelungen in der jeweiligen Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister.

Wie sind SEPA-Mandate aufzubewahren?

Die Aufbewahrung von Mandaten richtet sich nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen, auf die die Inkassovereinbarungen verweisen. In Deutschland kann z.B. eine Aufbewahrung in der gesetzlich vorgegebenen Form erfolgen (Verweis auf "Schriftform" § 126 BGB bzw. "Textform" § 126d BGB), d.h. nicht zwingen im Original.

Gibt es eine Sonderregelung für Vereine?

Nein.

Muss der Zahlungsempfänger das Original des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlers einreichen?

Das Original des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats ist vom Zahler an den Zahlungsempfänger zu übermitteln und muss auch von diesem (in der gesetzlich vorgegebenen Form) verwahrt werden. Der Zahler selbst übermittelt im Zusammenhang mit der Bestätigung der Mandatserteilung vor dem ersten Lastschrifteinzug gegenüber seinem Zahlungsdienstleister (Zahlstelle) auch die für die spätere Einlösung notwendigen Mandatsdaten in der vereinbarten Form (z.B. durch eine Kopie / "Zweitausfertigung" des Mandats).

In welcher Sprache muss ein Mandat verfasst werden?

In einer Sprache des EWR, die der Zahler beherrscht bzw. als Vertragssprache dient. In allen anderen Fällen ist die englische Sprache zu verwenden.

Wie kann ich als Verein meine Mitglieder über die SEPA-Umstellung informieren?

[Musterschreiben für Vereine an ihre Mitglieder zur Umstellung der Lastschrifteinzüge vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und weitere Nutzung Ihrer Einzugsermächtigung.](#)